Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.4.1975) Drucksache 8/1398

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1398
(zu Drs. 8/625)
22. 04. 75

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 8. November 1973 die erste Lesung über den Antrag der Abgeordneten Behrens (SPD), Böhrnsen (SPD), Dr. Cassens (CDU), Fluß (SPD), Ingeborg Förster (CDU), Jettka (SPD), Kandolf (CDU), Klatt (SPD), Lahmann (FDP), Meier (SPD), Pöting (SPD), Scherer (SPD) und Dr. Sieling (CDU) vom 11. Oktober 1973 — Drs. 8/625 — (Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen) unterbrochen und den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die Finanzdeputation überwiesen.

Die Finanzdeputation erstattet aufgrund ihrer Beratung am 8. April 1975 den nachstehend abgedruckten Bericht; zum Berichterstatter wurde Herr Friedrich Meier bestimmt.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und läßt ihn gemäß § 15 des Gesetzes über die Deputationen der Bürgerschaft zugehen.

Bericht der Finanzdeputation

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 8. November 1973 die erste Lesung über den Antrag der Abgeordneten Behrens (SPD), Böhrnsen (SPD), Dr. Cassens (CDU), Fluß (SPD), Ingeborg Förster (CDU), Jettka (SPD), Kandolf (CDU), Klatt (SPD), Lahmann (FDP), Meier (SPD), Pöting (SPD), Scherer (SPD) und Dr. Sieling (CDU) vom 11. Oktober 1973 — Drs. 8/625 — (Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen) unterbrochen und den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die Finanzdeputation überwiesen.

Die Finanzdeputation hat den Antrag in ihrer Sitzung am 8. April 1975 beraten und erstattet gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 15 des Gesetzes über die Deputationen folgenden Bericht:

Die Finanzdeputation ist der Auffassung, daß § 114 LHO entsprechend dem genannten Antrag um folgende Absätze 2 und 3 ergänzt werden sollte:

„(2) Die Bürgerschaft stellt die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen. Sie kann Sachverhalte wieder aufgreifen, soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben.

(3) Die Bürgerschaft kann den Rechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern."

Die Ergänzungen entsprechen dem praktischen Bedürfnis nach einer umfassenden Aufklärung von Sachverhalten, die im Hinblick auf die Entlastung des Senats von Bedeutung sind, und stimmen inhaltlich weitgehend mit den Vorschriften des § 114 der Bundeshaushaltsordnung und den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen der übrigen Länder überein.

Die Finanzdeputation ist darüber hinaus der Ansicht, daß anläßlich dieser Gesetzesänderung noch weitere Vorschriften der Landeshaushaltsordnung geändert bzw. ergänzt werden sollten, nämlich § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 2, § 97 Abs. 4, § 105 Abs. 1, § 109, § 117 Abs. 1, § 118 und § 119 LHO.

Es handelt sich dabei teilweise um sachliche Änderungen und Ergänzungen, teilweise jedoch nur um Änderungen formeller Art. Die einzelnen Änderungsvorschläge ergeben sich aus dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen, dem eine Begründung beigefügt ist.

Der vom Senator für Finanzen erarbeitete Gesetzentwurf ist mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt und vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug in rechtsförmlicher Hinsicht geprüft worden. Ferner wurden die Änderungen der §§ 105 und 109 LHO im Hinblick auf die Auswirkungen für die bremischen Hochschulen mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und die Änderungen des § 118 LHO mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Finanzdeputation empfiehlt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

gez. Schulz Der Vorsitzende der Finanzdeputation	gez. Meier Der Sprecher der Finanzdeputation

Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen vom 15. Dezember 1971 (Brem.GBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Senator für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen bestimmen, daß die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen bei dem Einnahmetitel und zuviel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabetitel abgesetzt wird."

2. In § 37 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 17 Abs. 3" und werden die Worte „in der Fassung vom 19. Juni 1956 — SaBremR 1100-b-1" durch die Worte „in seiner jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

3. § 68 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt der zuständige Senator die Rechte der Freien Hansestadt Bremen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen aus."

4. In § 97 Abs. 4 wird das Wort „Anstände" ersetzt durch das Wort „Beanstandungen".

5. In § 105 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zuständigkeiten nach § 5, § 55 Abs. 2, § 70 Satz 2, § 71 Abs. 2, § 73, § 76 Abs. 1 und § 79 Abs. 2 gelten auch für die bremischen Hochschulen."

6. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres, eine Rechnung aufzustellen. Eine Verpflichtung, entsprechend § 80 für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen, bleibt unberührt.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nach § 111, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle alsbald zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Senators im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Die Entlastung erteilt der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen. Ist ein besonderes Beschlußorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; über sie ist innerhalb eines Jahres nach Aufstellung der Rechnung zu entscheiden. Die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Senators und des Senators für Finanzen."

7. § 114 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Die Bürgerschaft stellt die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen. Sie kann Sachverhalte wieder aufgreifen, soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben.

   (3) Die Bürgerschaft kann den Rechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern."

8. In § 117 Abs. 1 werden die Worte „bis zu seinem Inkrafttreten" durch die Worte „bis zu dessen Verkündung" ersetzt.

9. § 118 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Für die Stadtgemeinde Bremerhaven bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

   1. die Haushaltssatzung hinsichtlich
      a) des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
      b) des Gesamtbetrages der Kredite
      c) des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite
      d) der Höhe der Steuersätze (Hebesätze),
   2. die Aufnahme der einzelnen Kredite, sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind,
   3. die Übernahme von Bürgschaften,
   4. Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten oder der Übernahme von Bürgschaften wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
   5. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
   6. der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
   7. die Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen,
   8. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben."

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die Aufsichtsbehörde kann die folgenden Rechtsgeschäfte der Stadtgemeinde Bremerhaven von der Genehmigungspflicht freistellen:

   1. Rechtsgeschäfte nach Absatz 4 Nr. 3 und 4, wenn sie zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingegangen werden,
   2. Rechtsgeschäfte nach Absatz 4 Nr. 5 bis 8, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte, von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Wertgrenzen nicht überschritten werden."

   c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

10. In § 119 wird das Datum „22. Dezember 1966" geändert in „20. Dezember 1966".

Artikel 2

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zu Artikel 1 des Änderungsgesetzes zur LHO

Zu Nr. 1 (§ 35 LHO)

Die Ergänzung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und soll die gegenwärtig regelmäßig in den Haushaltsgesetzen getroffenen Regelungen (vgl. z. B. § 9 des Haushaltsgesetzes 1975 der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Dezember 1974) ersetzen. Ähnliche Vorschriften sind auch in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein getroffen worden. Die vorgesehene Änderung hält sich an den Wortlaut der Vorschrift des § 35 LHO des Landes Niedersachsen.

Zu Nr. 2 (§ 37 LHO)

Die Änderungen beruhen auf der Neufassung des Gesetzes über die Deputationen vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7 — 1100-b-1).

Zur Nr. 3 (§ 68 LHO)

Mit der vom Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen angeregten Änderung wird Satz 2 dem Wortlaut des § 68 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung und der Haushaltsordnungen der übrigen Bundesländer angepaßt. Die Änderung erscheint angebracht, weil die jetzige Fassung („Wenn zur Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Zustimmung der Freien Hansestadt Bremen vereinbart ist") zu Auslegungsschwierigkeiten bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt hat, für die § 68 Abs. 1 LHO nach § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO entsprechend gilt. Bei ihnen sind die genannten Vereinbarungen schon jetzt nicht vorgesehen, so daß § 68 Abs. 1 Satz 2 in der alten Fassung insoweit bereits jetzt obsolet ist.

Zu Nr. 4 (§ 97 LHO)

Die Änderung entspricht dem Sprachgebrauch und der Wortwahl in § 97 Abs. 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

Zu Nr. 5 (§ 105 LHO)

Die Ergänzung des § 105 Abs. 1 hat den Zweck, hinsichtlich der Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der bremischen Hochschulen (Universität, Fachhochschulen und später auch Gesamthochschule) eine Übereinstimmung mit den für die Freie Hansestadt Bremen geltenden Vorschriften sicherzustellen. Durch die Ergänzung wird gewährleistet, daß die für die Freie Hansestadt Bremen geltenden Verwaltungsvorschriften zur LHO und zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 5 LHO) sowie die Regelungen über die Beschaffungen (§ 55 Abs. 2), den Zahlungsverkehr (§ 70 Satz 2), die Buchführung über Verpflichtungen und Geldforderungen (§ 71), den Vermögensnachweis (§ 73), den Abschluß der Bücher (§ 76 Abs. 1) und über das Kassenwesen (§ 79 Abs. 2) auch für die bremischen Hochschulen gelten. Die vorgeschlagene Regelung des § 105 Abs. 1 LHO entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 118 LHO, nach denen die für die Freie Hansestadt Bremen (Land) geltenden Vorschriften auch für die Gemeinden anzuwenden sind.

Zu Nr. 6 (§ 109 LHO)

Es erscheint erforderlich, in § 109 LHO für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Bestimmung zu treffen, nach der für die Rechnungslegung eine Frist von einem Jahr gesetzt wird, wie sie für die Rechnungslegung des Senats über die Einnahmen und Ausgaben der bremischen Haushalte in Artikel 133 LV und in § 114 LHO vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sollte eine Bestimmung getroffen werden, nach der das besondere Beschlußorgan der juristischen Person des öffentlichen Rechts innerhalb eines weiteren Jahres über die Entlastung des für die Geschäftsführung zuständigen Organs zu entscheiden hat.

Zu Nr. 7 (§ 114 LHO)

Die Ergänzungen des § 114 beruhen auf einem Antrag der Abgeordneten Behrens (SPD), Böhrnsen (SPD), Dr. Cassens (CDU), Fluß (SPD), Ingeborg Förster (CDU), Jettka (SPD), Kandolf (CDU), Klatt (SPD), Lahmann (FDP), Meier (SPD), Pöting (SPD), Scherer (SPD) und Dr. Sieling (CDU) vom 11. Oktober 1973 — Drs. 8/625 der Bremischen Bürgerschaft (Landtag). Sie entsprechen dem praktischen Bedürfnis nach einer umfassenden Aufklärung von Sachverhalten, die im

Hinblick auf die Entlastung des Senats von Bedeutung sind, und stimmen inhaltlich weitgehend mit den Vorschriften des § 114 der Bundeshaushaltsordnung und den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen der übrigen Länder überein.

Zu Nr. 8 (§ 117 LHO)

Die Änderung ist erforderlich, weil das Haushaltsgesetz auch bei verspäteter Feststellung des Haushaltsplans stets rückwirkend am 1. Januar des Haushaltsjahres in Kraft tritt. Die Ermächtigung des § 117 besteht daher nicht bis zum Inkrafttreten, sondern bis zur (verspäteten) Verkündung des Haushaltsgesetzes, durch das der Haushaltsplan festgestellt wird.

Zu Nr. 9 (§ 118 LHO)

Inhalt dieser Vorschrift sind die genehmigungsbedürftigen Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Stadt Bremerhaven.

In den Flächenstaaten sind im Zuge der Neuordnung des kommunalen Haushaltsrechts die Bestimmungen über die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen geändert worden. Mit der Neufassung des § 118 Abs. 4 und 5 LHO ist vorgesehen, daß Bremen sich materiell diesen ländereinheitlichen Änderungen anpaßt. Hervorzuheben sind insbesondere

a) **die Einbeziehung der Verpflichtungsermächtigungen in die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung**

   Der Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen soll künftig der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen. Mit dem Eingehen der Verpflichtung nimmt die Stadtgemeinde Bremerhaven die Entscheidung über die Kreditaufnahme in künftigen Jahren schon vorweg, so daß es geboten ist, die Aufsichtsbehörde schon zu diesem Zeitpunkt einzuschalten.

b) **der Wegfall von Einzelgenehmigungen**

   Insbesondere soll auf die bisher notwendige Einzelgenehmigung bei der Kreditaufnahme für den Regelfall verzichtet werden. Die Stadtgemeinde Bremerhaven erhält dadurch die Gelegenheit, ihre Schuldenpolitik hinsichtlich des Zeitpunkts der Kreditaufnahme und der Ausnutzung der Situation flexibler zu gestalten. Auf die Einzelgenehmigung kann allerdings nicht verzichtet werden, wenn die Kreditaufnahme durch die Bundesregierung aus konjunkturpolitischen oder kapitalmarktpolitischen Gründen beschränkt wird. Dem Sicherheitsbedürfnis der Kreditgeber wird dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß der Gesamtbetrag der Kredite genehmigungsbedürftig bleibt.

Zu Nr. 10 (§ 119 LHO)

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.